### Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. September 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S.691) hat die Technische Universität Chemnitz folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

### IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen bei beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

### I. Allgemeines

### § 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Angewandte Informatik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" im Studiengang Angewandte Informatik (abgekürzt: "Dipl.-Inf.") verliehen.

### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die vorliegende Prüfungsordnung und die dazugehörige Studienordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) in einem Gesamtumfang von 170 Semesterwochenstunden (SWS), die sich mit 86 SWS auf das Grundstudium und 84 SWS auf das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.
- (4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit wird ein Semester veranschlagt.

#### § 3 Aufbau von Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen.
- (2) Die Fachprüfungen bzw. die Teilprüfungen einer Fachprüfung werden als mündliche Prüfung, als

schriftliche Prüfung in Form einer Klausurarbeit oder als sonstige schriftliche Arbeit durchgeführt. §§ 18 und 22 regeln Umfang und Art der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.

- (3) Prüfungstermine für mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten liegen in der Regel in einem Zeitraum von drei Wochen nach Abschluß der Lehrveranstaltungen jeden Semesters bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuß ggf. nach Vorgaben der Technischen Universität Chemnitz festgelegt. Mindestens einmal im Jahr wird für jede Prüfung ein Termin angeboten. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung unterliegt keinen Einschränkungen. Es müssen lediglich die für die Fach- bzw. Teilprüfung fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 17 bzw. 21) neben den allgemeinen (§ 6) erfüllt sein.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in zwei Prüfungsabschnitten, deren Prüfungszeiträume im dritten bzw. vierten Semester liegen. Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters nicht erfolgreich abgeschlossen, erlischt der Anspruch auf die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik im Freistaat Sachsen.
- (5) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in vier Prüfungsabschnitten, deren Prüfungszeiträume im fünften, sechsten, siebten bzw. achten Semester liegen, und der Diplomarbeit. Hat ein Kandidat die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 16. Semesters nicht erfolgreich abgeschlossen, erlischt der Anspruch auf die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik im Freistaat Sachsen.
- (6) Fach- oder Teilprüfungen können vor den in Absatz 4 bzw. Absatz 5 angegebenen Prüfungszeiträumen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des voranstehenden Satzes eine bestandene Prüfung zur Verbesserung der Note wiederholt werden.
- (7) Prüfungsleistungen können in Ausnahmefällen auf Antrag des für das Fachgebiet zuständigen Lehrbeauftragten durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nur bis zu einem Drittel durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des für das Fachgebiet zuständigen Lehrbeauftragten.
- (8) Jede Prüfung wird bis zum Meldetermin schriftlich beantragt. Legt der Kandidat die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden
- (9) Überschreitet der Kandidat den Meldetermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachmeldung.
- (10) Die Termine der einzelnen Fach- bzw. Teilprüfungen, die Meldetermine und die Prüfer werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Informatik zuständig. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für längere Zeit verhindert, so bestimmt der Dekan für diese Zeit einen Vertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Bei Besprechungen zum Studiengang Angewandte Informatik wird je ein Hochschullehrer der kooperierenden Fakultät stimmberechtigt eingeladen. Das gleiche gilt für die Kommission Studium und Lehre.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen werden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
- (8) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten des Betroffenen nach vorheriger Anhörung und unter Angabe von Gründen. Sie ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz, die zur selbständigen Lehre in einem Prüfungsfach berechtigt sind und diese ausgeübt haben bzw. ausüben, bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fach- bzw. Teilprüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
- 3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 3 Abs. 4 und 5),
- 4. in dem Semester, in dem der Kandidat die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-prüfung beantragt, an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist.
- Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich im Studiengang Angewandte Informatik in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich im Studiengang Angewandte Informatik in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der jeweilige Antrag kann vor oder gleichzeitig mit der Meldung zu einer oder mehreren Fach- bzw. Teilprüfungen erfolgen. Nach der generellen Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind für die einzelnen Fach- bzw. Teilprüfungen nur noch Meldungen notwendig. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Absatz 1 Nr.2 der Fach- bzw. Teilprüfungen nach §§ 17 und 21 sind in der Meldung zu einer Fach- bzw. Teilprüfung durch bewertete Scheine zu belegen.
- (5) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen vorzunehmen.
- (6) Über die Zulassung zu einer Fach- bzw. Teilprüfung nach Zulassung gemäß Absatz 5 entscheidet das Prüfungsamt innerhalb einer Woche. Sie kann nur versagt werden, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig belegt sind bzw. die Frist nach § 3 Abs. 8 überschritten wurde.

### § 7 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. die mündliche Prüfung (§ 8),
- 2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 9),
- 3. die Diplomarbeit (§ 10).
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 8 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und je Fachprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten, je Teilprüfung mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Besteht eine Fachprüfung aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, so beträgt die Dauer jeder mündlichen Teilprüfung höchstens 30 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden der Informatik ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus den Einzelbewertungen gemäß § 11 und muß drei Wochen nach dem Prüfungstermin vorliegen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je Fachprüfung zwei bis vier Stunden, je Teilprüfung eineinhalb bis drei Stunden. Besteht eine Fachprüfung aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens zwei Stunden.

### § 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Angewandten Informatik oder den Anwendungen der Angewandten Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus der schriftlichen Arbeit und der öffentlichen Verteidigung.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem an der Fakultät für Informatik bzw. an einer kooperierenden Fakultät in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Fakultäten durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit geeignete Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat spätestens nach sechs Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas mit Aufgabenstellung, betreuendem Hochschullehrer, ggf. beauftragtem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Beginn der Bearbeitung und spätestem Abgabetermin erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die allgemeine Zulassung zur Diplomprüfung gegeben ist (§ 6 Abs. 1 und § 21 Abs. 1) und alle Fachprüfungen im Hauptstudium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik leitet die Diplomarbeit unverzüglich an den Betreuer weiter.
- (7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Prüfer sind ein Professor der jeweiligen kooperierenden Fakultät und ein Professor der Fakultät für Informatik. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben und betreut hat. Der andere Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Betreuer und der Zweitgutachter an. Über die Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Notenbildung für die schriftliche Arbeit und die Verteidigung erfolgt nach § 11.
- (8) Wurde eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, wird der Kandidat darüber schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung informiert. Der Kandidat kann die Anfertigung einer Diplomarbeit einmal wiederholen. Hierbei ist zu beachten, daß dies innerhalb eines Jahres erfolgen muß. Der Kandidat muß beim Prüfungsamt die Ausgabe eines neuen Themas beantragen; der Betreuer kann, aber muß nicht gewechselt werden. Bei Fristversäumnis gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Absatz 5 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wurde die Verteidigung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist nur die Verteidigung zu wiederholen. Dabei gilt § 14 Abs. 3.

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen in Teilprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittelwert der gemäß SWS der den Teilprüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich als Mittelwert aus der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und aus der mit dem Faktor eins gewichteten Note für die Verteidigung.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Wert bis 1,5 = sehr gut; bei einem Wert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Wert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; bei einem Wert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend; bei einem Wert über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 19 Abs. 1 und 24 Abs. 1) gilt § 11 entsprechend.

### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Rücknahme einer Meldung zu einer Prüfung kann durch den Kandidaten bis zum letzten Arbeitstag vor dem angesetzten Prüfungstermin ohne Konsequenzen erfolgen. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen und die Diplomarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sie vorzeitig abgelegt wurde (§ 3 Abs.6).
- (2) Das wiederholte Nichtbestehen einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.
- (3) Die Wiederholungsprüfung einer Fach- bzw. Teilprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Abschluß des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen.
- (4) Wird vom Kandidaten ohne triftige Gründe die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist abgelegt, gilt diese Fach- bzw. Teilprüfung und damit die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag hin eine zweite Wiederholungsprüfung in der Regel einer einzigen Fach- bzw. Teilprüfung in der Diplomprüfung zulassen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind mündliche Prüfungen. Sie finden grundsätzlich im folgenden Prüfungsabschnitt statt. Die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung kann nicht besser als mit der Note 4,0 bewertet werden. Im Falle der Nichtgenehmigung bzw. des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Angewandte Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im staatlich anerkannten Fernstudium gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen (praktische Ausbildung, Studium) und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuß zuständig.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens nach dem vierten Semester abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

#### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Anforderungen im Grundstudium erfüllt.
- (2) Zu jeder Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann sich ein Kandidat melden, wenn er neben den Anforderungen aus Absatz 1 die für die Fachprüfungen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und durch Scheine belegen kann:
- 1. Fachprüfung "Praktische Informatik":
  - \* Schein "Algorithmen und Programmierung"

- \* Schein "Softwarepraktikum"
- 2. Fachprüfung "Technische Informatik":
  - \* Schein "Rechnerorganisation"
  - \* Schein "Hardwarepraktikum"
- 3. Fachprüfung "Vertiefungsrichtung":
  - \* zwei Scheine aus der gewählten Vertiefungsrichtung
- 4. letzte Fachprüfung Informatik:
  - \* Schein "Interdisziplinäres Proseminar"
  - \* Schein Nichttechnische Fächer
- 5. Fachprüfung "Mathematik":
  - \* zwei Scheine "Mathematik"

# § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Zum ersten Prüfungsabschnitt, dessen Prüfungszeitraum am Ende des dritten Semesters liegt, gehört
- \* die Fachprüfung "Technische Informatik".

Zum zweiten Prüfungsabschnitt, dessen Prüfungszeitraum am Ende des vierten Semesters liegt, gehören

- \* die Fachprüfung "Praktische Informatik",
- \* die Fachprüfung "Vertiefungsrichtung" und
- \* die Fachprüfung "Mathematik".
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der folgenden Pflichtlehrveranstaltungen:
- 1. Fachprüfung "Praktische Informatik" (12 SWS):
  - \* Algorithmen und Programmierung
  - \* Datenstrukturen
- 2. Fachprüfung "Technische Informatik" (16 SWS):
  - \* Digitaltechnik
  - \* Rechnerorganisation
  - \* Maschinenorientierte Programmierung
  - \* Rechnernetze
- 3. Fachprüfung "Vertiefungsrichtung" (16 SWS) 4. Fachprüfung "Mathematik" (24 SWS): \* Lineare Algebra
- - \* Algebraische Strukturen
  - \* Analysis
  - \* Numerische Mathematik
  - \* Stochastik
- (3) Die Fachprüfungen "Technische Informatik", "Praktische Informatik" und "Mathematik" sind jeweils eine Klausur. Die Fachprüfung "Vertiefungsrichtung" besteht aus einer mündlichen Fachprüfung zu Stoffgebieten von Lehrveranstaltungen der gewählten Vertiefungsrichtung im Wahlpflichtbereich im Umfang von 16 SWS. Die möglichen Vertiefungsrichtungen mit ihren zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung aufgeführt.

### § 19 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischer Mittelwert) der Fachnoten gemäß § 11.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### III. Diplomprüfung

## § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Angewandten Informatik überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Angewandten Informatik anzuwenden.

### § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder eine gemäß § 15 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.
- (2) Die Fachprüfungen Angewandte Informatik erfordern die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen:
- Fachprüfung "Vertiefungsrichtung Phase I":
  - \* Schein "Teamorientierte Projektarbeit"
- 2. Fachprüfung "Vertiefungsrichtung Phase II":
  - \* Schein "Interdisziplinäres Systementwurfspraktikum"
  - \* Schein "Interdisziplinäres Hauptseminar"
  - \* Schein "Interdisziplinäre Studienarbeit"
- 3. letzte Teilprüfung der Diplomprüfung:

- \* Schein "Softwaretechnologie II",
- \* Schein Nichttechnische Fächer über 8 SWS
- \* Schein über ein 15wöchiges Betriebspraktikum.
- (3) Die Anfertigung der Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

### § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Letztere umfassen
- 1. den Kernbereich der Informatik (20 SWS):
  - \* Betriebssysteme,
  - \* Datenbanken,
  - \* Rechnerarchitektur.
  - \* Theoretische Informatik I,
  - \* Künstliche Intelligenz und
  - \* Softwaretechnologie I;
- 2. die gewählte Vertiefungsrichtung (34 SWS, davon 20 SWS prüfungsrelevant).
- (2) Die Fachprüfungen gehören zu vier Prüfungsabschnitten, deren Prüfungszeiträume am Ende des fünften, sechsten, siebten bzw. achten Semesters liegen.
- (3) Die Fachprüfung "Informatik I" umfaßt die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen:
- 1. Betriebssysteme,
- 2. Datenbanken,
- 3. Rechnerarchitektur.

Sie liegt im ersten Prüfungsabschnitt und wird mündlich durchgeführt.

(4) Die Fachprüfung "Informatik II" besteht aus den folgenden Teilprüfungen, die jeweils einer Pflichtlehrveranstaltung entsprechen:

Prüfungsabschnitt		Art
1. Theoretische Informatik I	1	mündlich
2.Künstliche Intelligenz	2	mündlich
3.Softwaretechnologie I	2	mündlich

- (5) Die Fachprüfung "Vertiefungsrichtung Phase I" gehört zum dritten Prüfungsabschnitt und besteht aus einer mündlichen Fachprüfung zu Stoffgebieten von Lehrveranstaltungen der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von zehn SWS. Die möglichen Vertiefungsrichtungen mit ihren zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung aufgeführt.
- (6) Die Fachprüfung "Vertiefungsrichtung Phase II" gehört zum vierten Prüfungsabschnitt und besteht aus einer mündlichen Fachprüfung zu Stoffgebieten von Lehrveranstaltungen der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von zehn SWS. Die möglichen Vertiefungsrichtungen mit ihren zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung aufgeführt.

### § 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Umfang und Art sollen denen der Prüfungen in § 22 entsprechen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gemäß § 11 gebildet.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittelwert) der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls kann auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse anzugeben.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des jeweiligen Prüfungsverfahrens "Diplom-Vorprüfung" bzw. "Diplomprüfung" wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Vorstehende Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1996 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz zu veröffentlichen.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß festzulegen sowie vom Fakultätsrat und vom Senat zu bestätigen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 05.06.1996 und des Senates der Technischen Universität vom

12.11.1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25.07.-1997, AZ: 2-7831.11/179. Die Genehmigung ist zunächst bis zum 30.08.2000 befristet.

Chemnitz, den 12. September 1997

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Hecht

1 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.